

## **Teilzeitbeschäftigung von Lehrkräften gemäß §§ 80a und 87a NBG**

### **Hier: Erleichterung der Arbeitsbedingungen**

RdErl d. MK v. 28.8.1995 – 104-03 143/2 (63) – (SVBl. S. 227)

- VORIS 20411 01 00 07 038 -

**Bezug:** Erl. v. 6.6.1991 (SVBl. S. 210 – VORIS 20411 01 00 07 034)

Lehrkräfte, die gemäß §§ 80a und 87a NBG ihre Unterrichtsverpflichtung reduziert haben, haben ebenso wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte neben ihrer Unterrichtsverpflichtung auch außerunterrichtliche Aufgaben zu erfüllen. Diese Verpflichtung führt in Einzelfällen zu einer im Verhältnis zu Vollzeitlehrkräften stärkeren Belastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte, die von den Betroffenen als ungerecht empfunden wird.

Hierdurch werden vor allem Frauen belastet, weil vornehmlich sie es sind, die Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

Ich bitte daher die Schulen, beim Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte auf diese Situation Rücksicht zu nehmen, soweit hierdurch nicht eine pädagogische Gestaltung des Stundenplans beeinträchtigt wird. Die Rechte der Konferenzen bleiben unberührt.

Bei der Stundenplangestaltung sowie bei der Zuweisung außerunterrichtlicher Aufgaben ist Folgendes zu beachten:

- Soweit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z. B. Vertretungen, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtage, Projektwochen, Schulveranstaltungen) nur entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Arbeitszeit eingesetzt werden.
- Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag sowie ein Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sind bei Teilzeitbeschäftigten nach § 87a NBG ausgeschlossen und sollten bei den übrigen Teilzeitbeschäftigten vermieden werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten gewünscht.
- Soweit Springstunden nicht vermieden werden können, sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung belastet werden.
- Mindestens ein unterrichtsfreier Tag in der Woche ist teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, deren Arbeitszeit nach § 87a NBG mindestens um ein Drittel ermäßigt ist, zu ermöglichen und

sollte den übrigen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften ermöglicht werden, es sei denn, eine solche Regelung wird von den Teilzeitbeschäftigten nicht gewünscht.

- Bei der sonstigen Verteilung der Unterrichtsstunden sollte bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nach § 87a NBG auf die familiären Verpflichtungen Rücksicht genommen. Dies gilt insbesondere auch für die Festlegung von Unterrichtsbeginn und Unterrichtsende.

Die Nichtgewährung von Erleichterungsmöglichkeiten ist auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft ihr gegenüber zu begründen.

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.2.1996 in Kraft.

Der Bezugserlass wird aufgehoben.